

Satzung des „Wassersportvereins Twistesee e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Wassersportverein Twistesee e.V.“ mit Sitz in Bad Arolsen. Die Vereinsgründung erfolgte mit Gründungsprotokoll vom 03.07.1972. Mit Datum vom 16.12.1972 erfolgte die Eintragung beim Amtsgericht Arolsen unter der Nr. VR 1146.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Segel-, Surf-, Ruder- und Kanusports,
 - b) die Pflege von Ausgleichssport und Spiel,
 - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen wie Rudertraining, Segel- und Surfkurse für Kinder und Erwachsene und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten verwirklicht.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau, weiß, rot.
2. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln und Urkunden verliehen. Näheres regelt eine Ordnung zur Ehrung von Mitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion, aber auch juristische Personen werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre,
 - c) Kinder bis 13 Jahre,
 - d) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) ab 16 Jahren und d).

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen. Über den Ausschluss wird per Vorstandsbeschluss entschieden.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Gleichzeitig erlischt beim Ausscheiden das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail bzw. elektronischem Versand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) die geplanten Investitionen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Frauenwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) den Sportwarten
- h) zwei Beisitzern, von denen einer von der Mitgliederversammlung gewählt und einer vom Vorstand bestimmt wird.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter beauftragen.
In der nächsten Mitgliederversammlung ist das entsprechende Vorstandsmitglied für eine Amtszeit von drei Jahren neu zu wählen.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen weitere Geschäftsordnungen des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.